90/1

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. März 1970 Nr. 1597

Die Einwohnergemeinde Hägendorf hatte vom 19. Juni bis 18. Juli 1967 den Baulinien-, Strassenlinien- und Bauzonenplan Eigasse Nr. 454/1 und vom 16. Juni bis 15. Juli 1969 den Teilbebauungsplan Eigasse / Kirchrain Nr. 611/1 aufgelegt, welche die Gemeindeversammlung am 18. August 1969 genehmigte. Die Pläne überschneiden sich aber und regeln zum Teil die auf der Südseite der Eigasse liegende viergeschossige Wohn- und Gewerbezone. Das Bau-Departement ordnete deshalb an, dass die beiden Pläne mit übereinstimmenden Signaturen auf einen Plan zu übertragen seien. Dieser zusammenfassende Plan liegt nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Gegen den ersten, 1967 aufgelegten Plan gingen zwei Einsprachen ein, u.a. die der Erbengemeinschaft Flury-Wermelinger, Eigasse 58, Hägendorf. Der Gemeinderat und später die Gemeindeversammlung wiesen die Einsprachen ab. Gegen diesen Entscheid liess die Erbengemeinschaft Flury-Wermelinger durch Herrn Fürsprecher H.P. Vögeli, Solothurn, form- und fristgerecht beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Beschwerde der Erbengemeinschaft Flury

Die Beschwerdeführer rügen, dass die Strassenlinie die Nordwestecke ihres Hauses Nr. 58 auf der Parzelle GB 658 durchschneide. Würde die Eigasse nach dem Plan ausgebaut, so müsste das Haus teilweise abgebrochen werden oder es müsste auf das in diesem Raum verkehrstechnisch unentbehrliche Trottoir verzichtet werden. Daher sei die Strassen- und Baulinie so abzuändern, dass das Grundstück GB 658 möglichst wenig

20135 - 100000 - 1969

berührt werde. Eventualiter wird beantragt, die Gemeinde sei anzuweisen, mit der beschwerdeführenden Erbengemeinschaft Verhandlungen über den Kauf des Hauses aufzunehmen. Die Gemeinde beantragt in ihrer Vernehmlassung, die Beschwerde abzuweisen.

Beamte des Bau-Departementes führten einen Augenschein durch, an dem Vertreter der Gemeinde und der Erbengemeinschaft mit dem Anwalt teilnahmen. Es wurde festgestellt, dass das Haus der Beschwerdeführer sowohl auf dem 1967 wie auf den 1969 aufgelegten Plan nach dem Grundriss nicht richtig dargestellt ist und dass das Trottoir nach Plan an das Haus heran-, statt um dessen Nordwestecke herumführen würde. Man kam daher überein, dass die Liegenschaft der Beschwerdeführer und der davor liegende Strassenraum im Plan genau aufgenommen und dass die Linienführung der Eigasse neu geprüft werden sollen. Deshalb sind die Bau- und Strassenlinie auf der Parzelle GB 658 von der regierungsrätlichen Genehmigung auszunehmen und die Beschwerde gutzuheissen.

Formell wurde das Bauplanverfahren richtig durchgeführt. Dagegen ist materiell zu bemerken:

Der Augenschein ergab, dass es verkehrstechnisch ratsam wäre, das schon erwähnte Trottoir östlich des Hauses Flury auf der Südseite der Eigasse weiterzuführen bis zu dem Punkt, wo die viergeschossige Wohn- und Gewerbezone auf die Grünzone stösst. Von dort könnte der Schulweg der Kinder, die von Südwesten her kommen, von der Strasse weg über eine Treppe direkt zum Schulhaus hinaufgeführt werden. Auch bleibt noch abzuklären, ob das Trottoir unmittelbar nördlich der Grünzone auf der Nord- oder Südseite der Eigasse angelegt werden soll. Schliesslich wurde noch festgestellt, dass auch das Gebäude Nr. 68 auf GB 1435 im Grundriss nicht richtig eingetragen ist. Aus diesen

Gründen haben die Vertreter der Gemeinde und des Kantons vereinbart, dass die Baulinie und die Strassenlinie der Parzellen GB 658, 1435, 660, 1228 und 630 nicht zu genehmigen sind, damit die Strassenlinienführung noch genau abgeklärt werden kann. Hingegen steht einer Genehmigung der viergeschossigen Wohn- und Gewerbezone auf der Südseite der Eigasse nichts im Wege. Aus diesen Erwägungen wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Erbengemeinschaft Flury-Wermelinger, vertreten durch Herrn Fürsprecher H.P. Vögeli, Solothurn, gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung Hägendorf vom 18. August 1969 wird gutgeheissen.
2. Die von der Einwohnergemeinde Hägendorf beschlossenen Pläne 454/1 (Baulinien-, Strassenlinien- und Bauzonenplan Eigasse) und 611/1 (Teilbebauungsplan Eigasse/ Kirchgasse) werden genehmigt unter den folgenden Vorbehalten:
3. Nicht genehmigt werden die Strassenlinie und die Baulinie der Parzellen GB 658, 1435, 660, 1228 und 630.
4. Es wird zur Kenntniss genommen, dass die Gemeinde die Liegenschaften Nrn. 58 und 68 auf GB 658 und 1435 planlich genau aufnehmen und die Strassen- und Trottoirlinienführung entlang der Parzellen GB 658, 1435, 660, 1228 und 630 neu planen wird.
   Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat der kantonalen Planungsstelle 3 auf Leinwand aufgezogene Pläne zuzustellen, damit die Genehmigungsvermerke angebracht werden können.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
	Fr. 38.--	(Staatskanzlei Nr. 284)

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 4

Bau-Departement (4), mit Akten
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär (3) O
Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Plan
Finanzverwaltung (2)
Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Hägendorf, mit 1 genehmigten Plan
Baukommission der Einwohnergemeinde Hägendorf
Herrn Fürsprecher H.P. Vögeli, Biberiststrasse 11,
Solothurn (2), mit Belegen
Amtsblatt, Publikation der Ziff. 2 des Dispositives